

STATUTEN

des

JAGD- UND WILDSCHUTZVEREIN DES AMTES FRAUBRUNNEN

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Jagd- und Wildschutzverein des Amtes Fraubrunnen“ besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der „Jagd- und Wildschutzverein des Amtes Fraubrunnen“ ist Mitglied des Berner Jägerverbandes (BEJV).

Art. 2

Der JWVF ergreift und unterstützt alle geeigneten Massnahmen:

- a) Zur Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd und einer weidgerechten Jagdausübung.
- b) Zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten.
- c) Zur Hege der Jagdbaren, nicht jagdbaren und gefährdeten, freilebenden Tierarten, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräume.
- d) Zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Kameradschaft.
- e) Zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen Hege, jagdliches Schiessen und Jagdhundewesen.
- f) Für eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im allgemeinen.
- g) Für ein gutes Einvernehmen mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen durch Pflege ständiger Kontakte.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kantonalen Behörden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

A Mitglieder sind Vereinsmitglieder.

B Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nachgewiesenermassen in einem anderen Jagdverein A Mitglieder sind.

C Mitglieder sind Gönner.

Dem Verantwortlichen für das Sekretariat des BEJV ist jährlich, jeweils bis spätestens 31. Januar (Stand per 1. Januar) die Anzahl Mitglieder pro Kategorie (A,B,C) mitzuteilen.

3.1

Der Beitritt zum Verein als Vereinsmitglied kann dem Vorstand mündlich oder schriftlich erklärt werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

3.2

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Jagdwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben.

3.3 gestrichen

3.4.

Zu Veteranen werden Vereinsmitglieder ernannt, die 25 Jahre dem Verein angehören. Sie erhalten das Vereinsabzeichen mit Goldrand.

3.5

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Die von den Ehrenmitgliedern zu leistenden Verbandsbeiträge werden direkt aus der Vereinskasse bezahlt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod

Austritt

Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.

Ausschluss

Art. 5

Vereinsmitglieder mit schlechtem Leumund, oder solche, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, wiederholt wegen vorsätzlichen jagdlichen Vergehen bestraft wurden, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wofür eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

II. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Delegierten
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den **Monaten Januar bis März** statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Anträge zur Aufnahme in die ordentliche Traktandenliste sind **spätestens 30 Tage** vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge zu nicht traktandierten Geschäften, welche anlässlich der Hauptversammlung gestellt werden, kann die Hauptversammlung nur über Nichteintreten oder Eintreten und Behandlung an der nächsten Hauptversammlung Beschluss fassen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Die einfache Mehrheit entscheidet.

Art. 8

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

8.1

Genehmigung des Protokolls.

8.2

Entgegennahme der Jahresberichte.

8.3

Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Dechargenerteilung.

8.4

Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets für das kommende Vereinsjahr.

8.5

Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine zweijährige Amtsdauer.

Wahl der 2 Rechnungsrevisoren auf eine zweijährige Amtsdauer.

Wahl der Delegierten.

8.6

Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und allfällige Anträge dazu.

8.7

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8.8

Statutenrevision

8.9

Tätigkeitsprogramm

8.10

Auflösung des Vereins.

Art. 9

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Sekretär, Kassier, Hegeobmann, Hundeobmann, Schiessobmann, Verantwortlicher für Medien + Information und den durch das Bläsercorps vorgeschlagenen Bläserobmann. Die Hauptversammlung entscheidet auch über seine Wahl in den Vorstand.

Die 8 Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer für 3 weitere Amtsperioden wählbar. Wird ein amtierendes Vorstandsmitglied Präsident, so kann es für 2 zusätzliche Amtsperioden wieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nach 2 Jahren Unterbruch möglich.

Art. 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

11.1

Vertretung des Vereins nach aussen.

11.2

Führung der laufenden Geschäfte.

11.3

Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse.

11.4

Vorlage der Jahresberichte, Protokolle, Jahresrechnung und Budget.

11.5

Durchführung von Vereinsanlässen (Jagdschiessen, Hubertusjagd etc.).

11.6

Behandlung und Durchführung spezieller Aufgaben (Hege, Rehkitzrettung etc.).

11.7

Über ausserordentliche, nicht im Budget berücksichtigte Aufwendungen beschliesst der Vorstand pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- selbständig.

Art. 12

12.1

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt er kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

12.2

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen die betreffende Korrespondenz nach aussen in Absprache mit dem Präsidenten.

12.3

Der Kassier führt die Vereinsrechnung wobei die Hegekasse und die Schiesskasse separat ausgewiesen werden müssen. Er unterzeichnet Zahlungsaufträge kollektiv mit dem Präsidenten aufgrund der durch die Ressortchefs geprüften und visierten Belege.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung zu zweit und erstatten der Hauptversammlung mittels des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich Bericht.

Die Rechnungsrevisoren können für 3 weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Die Amtszeitbeschränkung beginnt für den Ersatzrevisor erst nach seiner Wahl zum Revisor.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des JWVF haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.15

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich, an einer eventuell notwendigen zweiten Hauptversammlung die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

In dieser Versammlung wird auch über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. Februar 1998 angenommen.

III. Übergangsbestimmung

Sämtliche Änderungen nach den neuen Statuten wurden an der ao Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2003 angenommen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BEJV in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

Jakob Kunz

Paul Hänni

Genehmigung durch den Vorstand des KBJV vom

.....

Der Präsident

Der verantwortliche Sekretär

Rudolf von Fischer

Rolf Zingg